

Philipp Harnoncourt

Das neue Einheitsgesangbuch „Gotteslob“

Grundsätzliche und kritische Überlegungen

Am 17. März 1975 wurde bei einer Pressekonferenz in München die *Stammausgabe* des neuen Einheitsgesangbuchs (EGB) „Gotteslob“ der Öffentlichkeit übergeben, und seit Mai dieses Jahres erscheinen nach und nach die einzelnen *Diözesanausgaben*. In manchen Bistümern ist der Schritt vom bisherigen Diözesangesangbuch zum Gotteslob bereits offiziell vollzogen – das heißt amtlich angeordnet –, in einzelnen Diözesen wartet man noch ab, um die Erfahrungen anderswo zu beobachten.

Erste Reaktionen in der Öffentlichkeit sind zwiespältig; neben begeisterter Zustimmung¹ sind skeptische Zurückhaltung² und massive, ablehnende Kritik³ zu registrieren. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß die Rezensenten sehr subjektiv argumentieren und das neue Gesangbuch von ihrem persönlichen Standpunkt aus beurteilen. Da wie dort ist die Absicht zu registrieren, die öffentliche Meinung für oder gegen das Buch zu beeinflussen, noch ehe es in den Gemeinden aufliegt.

Grundlegende und umfassende Überlegungen sind kaum zu finden, die objektive Information fehlt weitgehend. Da außerdem den Verantwortlichen für Liturgie und Kirchenmusik auf Regional-, Diözesan- oder Pfarrebene die volle Tragweite der von den Bischöfen getroffenen Gesangbuchentscheidung noch keineswegs bewußt zu sein scheint, soll hier versucht werden, diesen Mängeln abzuhelpfen, soweit das im Rahmen eines Beitrags in einer Zeitschrift möglich ist⁴.

1. Der Zusammenhang zwischen Liturgie und Kirchengesang

Bis heute ist die Ansicht bzw. Vorstellung noch immer weit verbreitet, daß der Kirchengesang nicht ein notwendiges Element der Liturgiefeier⁵ selbst darstellt, sondern die Liturgie, die letztlich vom Zelebranten allein gefeiert wird, lediglich begleitet: im *Chorgesang* sieht man eine mehr oder weniger festliche Umrahmung des auch ohne ihn vollständigen Gottesdienstes; im *Gemeindegesang* sieht man eine Beschäftigung der Gottesdienstbesucher zur Liturgiefeier, eine gesungene Meßandacht. Der Chorgesang soll die Anwesenden andächtig stimmen, sie über den Alltag hinaus zu Gott erheben und der sonst einförmigen Feier das Gepräge abgestufter Festlichkeit geben; der Volksgesang soll die Gläubigen verbinden und ihnen eine aktive Teilnahme ermöglichen, um die eintönige, kaum zumutbare Sonntagspflicht erträglich zu machen.

Im Hinblick auf die Zuordnung zur Liturgie hat der Chorgesang dem Volksgesang aber etwas voraus: der Chor kann die liturgischen Texte singen, und er kann es in lateinischer Sprache tun. Er kann „die Messe singen“, das Volk kann höchstens zur Messe singen.

Dieser Vorstellung entsprach auch bis zum Zweiten Vatikanum das liturgische Recht: Liturgie kann nur von dazu beauftragten Personen vollzogen werden (das heißt von den Zelebranten und gegebenenfalls noch von einem Kleriker-Chor). Und Liturgie ist nur das, was in den amtlichen liturgischen Büchern enthalten ist. Der Zelebrant ist gehalten, nur das und alles das zu tun und zu lesen, was die liturgischen Bücher enthalten. Der Chor ist zwar durch die liturgischen Texte mehr oder weniger gebunden, aber die Wahl der Vertonung dieser Texte ist frei. Das Volk kann singen, was zu singen ihm bzw. dem Pfarrer beliebt.

Wenn Bistümer offizielle Diözesangesangbücher herausgegeben haben, dann vor allem, um die Reinheit des Glaubens sicherzustellen und um den Gemeindegesang zu fördern und in geordnete Bahnen zu lenken, nicht aber, weil man in diesen Büchern Liturgiebücher gesehen hätte.

Die Theologen, die aufgeschlossenen Seelsorger und viele bewußt mit der Kirche lebende Christen wissen heute, daß diese Vorstellung falsch ist; wir kommen aber nicht umhin festzustellen, daß die zahlenmäßige Mehrheit noch immer so denkt und daß auch die Praxis noch weitgehend dieser Grundhaltung entspricht.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat diese Auffassung endlich offiziell korrigiert, nachdem schon seit fünf Jahrzehnten die Erkenntnisse der Liturgiegeschichte und die Liturgische Bewegung auf eine Revision hingewirkt hatten. Aber es dauert oft lange, bis Gedanken, die zu Papier gebracht sind, mögen sie auch noch so offiziell und formell promulgiert sein, allgemein akzeptiert sind und die öffentliche Meinung bestimmen.

1.1 *Gesang als Element des Gottesdienstes*

Das Zweite Vatikanum ist zur urchristlichen Konzeption zurückgekehrt: Liturgie ist als Feier der Versammlung gemeinschaftlich geprägt. Alle versammelten Gläubigen sind Träger der Feier, und zwar in einer bestimmten „Rollenverteilung“: Der *Vorsteher* spricht namens der Versammlung die Präsidialgebete und im Regelfall die Homilie, *Diakon* und *Lektor* tragen die Perikopen vor, ein *Kantor* den Gradualpsalm. Die *Gläubigen* bestätigen die Präsidialgebete mit „Amen“, bringen ihre Gaben und empfangen die Eucharistie; sie singen Akklamationen, einfache Kehrverse und Hymnen mit Texten, die sie auswendig kennen. Steht ein *Sängerchor* zur Verfügung, so begleitet dieser die Prozessionen (Einzug, Gabenbereitung und Kommuniongang) mit Kunstgesang.

Der Gesang ist ein integrierendes Element des Gottesdienstes; Gemeindegesang ist die wichtigste Form der tätigen Teilnahme der Versammelten an der Gottesdienstfeier, er ist ihre „Rolle“. Die Wiederbelebung dieser ursprünglichen Auffassung und

Praxis kommt in der Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums unmißverständlich zum Ausdruck: „Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe *nur das* und *all das* tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“ (Art. 28). Damit ist deutlich und eindeutig gesagt, daß der Kirchengesang, sei er Chor- oder Gemeindegesang, nicht ein letztlich überflüssiges Begleitgeschehen zur Liturgie, sondern liturgisches Geschehen im eigentlichen Sinn ist. Er stellt „einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie“ (*pars necessaria vel integralis liturgiae solemnis*) dar, wird in Art. 112 der Liturgiekonstitution festgestellt.

1.2 Die Bedeutung des Gesangs im Gottesdienst

Über diese Feststellung hinaus wäre zu fragen: Was bedeutet der Gesang für die Kirche?, oder: Was fehlt einem Gottesdienst, wenn nicht gesungen wird? Im Gesang gewinnt die Sprache eine zusätzliche Dimension des Ausdrucks, die die rationale Verbalbedeutung in den emotionalen Bereich hinein überschreitet:

– Im Gesang manifestiert sich vor allem, daß Vorgänge des Glaubens immer das Rationale, das verbal Formulierbare transzendieren; wir haben es mit letztlich Unaussprechlichem, ja mit dem Unaussprechlichen selbst zu tun.

– Im Gesang vermögen wir unsere Betroffenheit über das Geschenk des Heils, unsere Freude und unseren Dank auszudrücken und mitzuteilen; die Erfahrung von Versöhnung und neuem Leben, die Zuversicht und Hoffnung auf Vergebung, die Begeisterung der Kinder Gottes wollen und müssen sich mitteilen. Der Gesang vermag auszudrücken, wofür Worte versagen.

– Gesang *teilt mit*, das heißt, er schenkt anderen Anteil an dem, was zum Ausdruck gebracht wird. Gesang schafft Übereinstimmung unter den Singenden und zwischen Singenden und Hörenden. So ist er wirksames und starkes Zeichen der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche, zugleich aber auch eschatologisches Zeichen der vollendeten Gemeinschaft mit den Engeln und Heiligen.

Was hier knapp skizziert ist, entspricht durchaus dem Befund der Heiligen Schrift, die sowohl das Volk des Alten Bundes als ein singendes Volk bezeugt und auch die Christengemeinden auffordert, ihren Glauben in Psalmen, Hymnen und geistgewirkten Liedern kundzutun. Überdies ist das Neue Testament reich an poetischen Stücken, in denen die Bibelwissenschaft urchristliche Gemeindelieder erkennt.

Im christlichen Gottesdienst hatte der Gesang von Anfang an seinen notwendigen Platz. Ihn wiederhergestellt zu haben – zumindest als anzustrebendes Ziel der nachkonziliaren Liturgiereform –, ist ein Verdienst der Väter des Zweiten Vatikanums.

1.3 Das neue Gesangbuch ist Liturgiebuch der Gemeinde

Der kirchliche Gemeindegesang ist von einer erbaulichen Beschäftigung *während* der Messe zur unmittelbaren Teilnahme *an* der Feier selbst und zur Ausübung der der Gemeinde zustehenden Rolle aufgewertet. Es ist konsequent, daß diese Aufwertung in

einem nachkonziliaren neuen Gesangbuch, das nun das liturgische Rollenbuch der Gemeinde sein wird, ihren Niederschlag findet. Diese Aufwertung setzt für die Erstellung und die Beurteilung eines Gesangbuchs neue Maßstäbe.

2. Meßbuch und Gesangbuch. Parallelen und Unterschiede

Für die Liturgiefeier waren, seit es schriftliche Unterlagen gibt, zuerst verschiedene *Rollenbücher* notwendig: Aus dem *Lektionar* verkündeten der Diakon das Evangelium und der Lektor die anderen Schriftlesungen (reiche Kirchen besaßen *Evangeliar*, *Epistolar* und *Lektionar* als besondere Bücher). Im *Sakramentar* fand der Zelebrant seine Gebete. *Graduale*, *Kyriale*, *Anthiphonale*, *Responsoriale* waren die liturgischen Gesangbücher für die Schola Cantorum; die Gemeinde sang auswendig.

Auch im Mittelalter, als die verschiedenen Rollenbücher zum *Plenar-Missale* und zum *Plenar-Brevier* zusammengefügt wurden, gab es weiterhin *Gradualien* und *Antiphonalien* für den Chorgebrauch, die freilich nach der Trienter Liturgiereform nicht denselben Verpflichtungscharakter besaßen wie das römische Meßbuch und Brevier, weil sich die liturgische Gesetzgebung nur über Riten und Texte, nicht aber über Singweisen erstreckte. Kirchenamtliche Choralbücher gibt es erst seit Pius X.

2.1 Die Feier der Liturgie hat den Vorrang vor dem Buch

Wir müssen uns vor Augen halten, daß die tatsächliche Liturgiefeier älter ist als die liturgischen Bücher. Die Praxis ging der schriftlichen Fixierung voraus: Die Verkündigung der Heilsbotschaft steht vor der Schaffung der neutestamentlichen Schriften, das Beten des Vorstehers steht vor der Schaffung von Sakramentaren, das Singen von Kantor und Schola war üblich, ehe es Gradualien oder Antiphonalien gab⁶. Der Gemeindegesang ist auf Bücher überhaupt nicht angewiesen und wurde darum am spätesten, ja in vielen Teilkirchen überhaupt nie schriftlich fixiert.

Mit den Anordnungen, die Liturgie gemäß den amtlichen Liturgiebüchern zu feiern, tritt ein Wandel im Verhältnis zwischen Buch und Feier ein, den wir zu beachten haben und der im Hinblick auf den Kirchengesang schwerwiegende Probleme aufwirft. Während in der frühesten Phase die Praxis der schriftlichen Aufzeichnung vorangeht (das Buch ist von der Praxis bestimmt), hat spätestens seit dem Trienter Konzil die Feier der Liturgie sich ausschließlich nach den liturgischen Büchern zu richten (die Praxis ist vom Buch bestimmt). Diesen Übergang im einzelnen nachzuzeichnen, würde uns hier zu weit führen. Wir müssen aber festhalten, daß im Hinblick auf den Gesang dieser Übergang bisher nie vollzogen werden konnte. – Das hat mehrere Gründe.

2.2 Die Gemeinde kann nicht nach Noten singen

Geschriebenes lesen zu können ist seit langem die Voraussetzung für die Übernahme liturgischer Ämter. Erst unter dieser Voraussetzung wird die Vorschrift möglich, Li-

turgie nur gemäß den offiziellen Liturgiebüchern zu feiern. Es ist zwar richtig, daß Texte besser vorgetragen werden, wenn sie schon vorher bekannt sind; aber ein verständnisvolles „prima vista“-Lesen ist heute für Zelebranten und Lektoren selbstverständlich. Auch eine Gemeinde kann in der Regel in einem Gottesdienst neue Gebete gemeinsam laut lesen, mag auch im Vollzug vielleicht ein Unterschied bestehen, ob ein Gebet auswendig gesprochen oder gelesen wird.

Während das Sprechen an Hand von Texten in unseren Breiten eine Selbstverständlichkeit ist, kann mit dem Singen an Hand von Noten nicht gerechnet werden, das heißt genauer gesagt, ganz selten beim einzelnen, kaum jemals bei einem Chor, nie bei der Gemeinde. Ein Vom-Blatt-Singen oder -Musizieren kommt im Gottesdienst nicht vor. Gesungen oder musiziert wird immer und nur das, was vorher schon bekannt ist. Das Kennenlernen von Melodien geschieht in der Regel durch Erfahrung und Hören, das heißt durch Teilnahme am Gottesdienst in einer singenden Gemeinde, selten durch planmäßiges Proben nach Noten. Die tägliche Erfahrung heute bestätigt das: Die verbreitete Kenntnis der gängigen Schlager beruht auf dem regelmäßigen Hören derselben durch Radio, Fernsehen oder Kassetten-Recorder; Noten spielen dabei keine Rolle. Auch in Chorproben werden neue Stücke zuerst vorgesungen oder vorgespielt – früher auf dem Klavier, heute mit Schallplatten – und so durch Hören gelernt. Das Notenbild wird zur Gedächtnisstütze.

Es trifft zwar zu, daß das Gesangbuch der Gemeinde ein Liturgiebuch im eigentlichen Sinn ist, diese Tatsache wird sogar gegenwärtig durch das gleichzeitige Erscheinen und die gleichzeitige Einführung des neuen Meßbuchs und des neuen Gesangbuchs stark unterstrichen; aber es ist wichtig, einige grundlegende Unterschiede zu beachten:

- Aus dem Meßbuch hat immer nur einer – der Zelebrant – vorzutragen, während die ganze Gemeinde still zuhört; aus dem Gesangbuch aber soll die ganze Gemeinde singen; hier ist die *actuosa participatio fidelium*, die tätige Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie, unmittelbar berührt.

- Für den Gebrauch des Meßbuchs gibt es nur eine einzige Voraussetzung, das Lesenkönnen, und diese trifft für Priester immer zu; hingegen ist eine Gemeinde im Regelfall nicht in der Lage, ein unbekanntes oder ein melodisch geändertes Lied vom Blatt nach dem Notenbild zu singen.

- Das neue Meßbuch könnte daher lauter neue oder umformulierte Texte enthalten; ein neues Gesangbuch muß einen starken Anteil von bekannten Stücken enthalten.

- Das Lesen aus dem Meßbuch ist relativ unabhängig von der Stimmung des Zelebranten, denn im Fall vollständiger Ablehnung kann er Texte umformulieren oder andere Bücher verwenden; die Gemeinde aber singt nur, wenn sie Freude am Singen hat, wenn sie das zu Singende kennt und wenn es ihr gefällt. Individuelle Korrekturen sind nicht möglich, und das Ausweichen auf andere Bücher würde ein Hauptziel der Gesangbuchreform vereiteln.

- Neue Orationen kann man erproben, dafür waren die Studienausgaben bestimmt, und sogar definitiv formulierte Texte des neuen Meßbuchs lassen sich noch korrigieren.

Hinsichtlich des Gemeindegesangs sind Experimenten enge Grenzen gesetzt, und an den Liedfassungen des neuen Gesangbuchs sind in absehbarer Zeit keine Korrekturen möglich.

– Mit der Einführung des neuen Meßbuchs ist die textliche und gegebenenfalls die rituelle Revision durchgeführt; mit der Einführung des neuen Gesangbuchs ist den Gemeinden ein Programm aufgegeben, dessen Durchführung erst bevorsteht.

Die Feststellung, daß unsere Gemeinden nur Lieder singen, deren Melodien sie mehr oder weniger auswendig können, steht nicht im Widerspruch zur Erfahrung, daß heute ganz allgemein Gesangbücher mit Noten verlangt bzw. bevorzugt werden. Die Noten bieten auch denen, die sie nicht lesen können, eine willkommene Hilfe: Sie deuten den melodischen und rhythmischen Verlauf der Melodie an und geben so das Gefühl der Sicherheit.

2.3 Gemeindegesang ist ein Lebensvollzug der Kirche

Singen ist primär eine Lebensäußerung des Menschen und erst sekundär der Vortrag bestimmter Stücke. Gemeindegesang im Gottesdienst ist daher primär eine Lebensäußerung der Ortskirche und erst sekundär der Vortrag bestimmter Stücke aus dem Gesangbuch. Neue Lieder und Gesänge müssen erst in den sicheren Besitzstand der Gemeinde (den üblichen Ausdruck „Repertoire“ möchte ich nicht gebrauchen) kommen, damit diese darin sich selbst und ihren Glauben äußern kann. Es ist ein Unterschied, der nicht übersehen werden darf, ob eine Gemeinde auswendig singt oder ob immer zuerst Bücher aufgeschlagen werden müssen. Wer etwa kroatische Landgemeinden singen gehört hat, weiß, was gemeint ist.

Ein Kirchenlied ist noch nicht vorhanden, wenn ein beschriebenes oder bedrucktes Blatt Papier vorliegt. Und der neue einheitliche Kirchengesang für alle Katholiken deutscher Sprache ist noch nicht Wirklichkeit, wenn wir das neue Einheitsgesangbuch „Gotteslob“ in die Hand bekommen. Erst wenn unsere Gemeinden gut und gern – das heißt mit derselben oder mit größerer Begeisterung und Freude als bisher – das singen, was im neuen Gesangbuch steht, hat die Arbeit an diesem Gesangbuch ihr Ziel erreicht.

2.4 Das Risiko eines neuen Gesangbuchs

Die Herstellung eines Gesangbuchs ist eine theoretische Beschäftigung, seine Einführung ist ein Wagnis mit Risiken, seine Verwendung im Gottesdienst ist die Prüfung seiner Brauchbarkeit als Grundlage für einen Lebensprozeß.

Schon bei der Herstellung müssen sich die Verantwortlichen darüber im klaren sein, daß ihre Arbeit auf einen subtilen Lebensprozeß hingeeordnet ist; Ziel dieser Arbeit ist ja nicht das perfekte Buch, sondern der Gemeindegesang im Gottesdienst. Dies gilt um so mehr für ein offizielles Gesangbuch, dessen Verwendung nicht dem Belieben der Gemeinde überlassen ist. Bei neuen Gesangbüchern privater Herkunft ist das Risiko gering, weil auf sie jederzeit auch verzichtet werden kann.

Der Inhalt jedes neuen Gesangbuchs kann in drei Gruppen eingeteilt werden:

- die erste Gruppe umfaßt Stücke, die schon vorher in Übung waren und unverändert geblieben sind;
- die zweite Gruppe umfaßt Stücke, die ebenfalls schon vorher in Übung waren, aber an denen Änderungen vorgenommen worden sind;
- die dritte Gruppe umfaßt Stücke, die – wenigstens für die konkrete Gemeinde – unbekannt und neu sind.

Die erste Gruppe – sie ist in der Stammausgabe des EGB klein, in den Diözesananhängen aber sehr stark – macht den Übergang vom bisher verwendeten zum neuen Gesangbuch möglich. Die dritte Gruppe ist einem Reservoir vergleichbar, aus dem jeder schöpfen kann, was und soviel ihm gefällt; sie kann und soll den Gemeindegesang bereichern, sie kann ihn aber weder stören noch zerstören. Die zweite Gruppe, die geänderten Lieder, ist im EGB sehr groß – das ist aber eine logische Konsequenz aus der gestellten Aufgabe – und enthält die kritischen Teile des ganzen Buchs.

2.5 Eingriff in einen Lebensprozeß

Lieder ändern, die im Gemeindegebrauch stehen, heißt in einen Lebensprozeß eingreifen. Solche Eingriffe sind immer riskant und mit Verantwortung verbunden. Sie setzen voraus, daß Leben vorhanden und irgendwie beeinträchtigt ist, daß es aber stark genug ist, den Eingriff zu überleben, ja, daß es durch diesen verbessert und gestärkt wird. Diese Überlegung kann auf jedes einzelne Lied angewendet werden; sie ist aber auch auf das bekannte und lebendige Liedgut einer Gemeinde insgesamt und schließlich auf den Gemeindegesang im deutschen Sprachgebiet als Ganzes anzuwenden. Es ist nämlich in der Regel jede einzelne Änderung – mag sie auch als schmerzhaft empfunden werden – eine ungefährliche Kleinigkeit, aber eine Summe von Kleinigkeiten kann auch unversehens die Grenze des Gefährlichen erreichen und überschreiten. Das je größere Risiko muß aufgewogen werden durch je größere Notwendigkeit oder je größere Erfolgsaussicht.

Ebenso wie an größeren Operationen ein großes Team von Experten zusammenwirkt, so sind viele mit der Erneuerung des Gemeindegesangs beschäftigt. Die Aussicht auf Erfolg hängt ganz wesentlich davon ab, ob die Verantwortlichen ihre Aufgabe gut beherrschen – das heißt ob Kirchenmusiker und Seelsorger mit den Gemeinden und ihrer Bereitschaft zu singen richtig umgehen können –, ob sie richtig zusammenwirken und ob sie selbst den Eingriff für notwendig und richtig halten. Wie soll etwa ein Seelsorger oder Kirchenmusiker eine Gemeinde für das Umlernen begeistern, wenn er selbst die Neufassung eines Lieds oder das ganze neue Gesangbuch ablehnt?

Dem Operationsteam – in unserem Fall den verantwortlichen Mitarbeitern am neuen Gesangbuch und den Verantwortlichen für den Gesang in den einzelnen Gemeinden – muß mehr daran gelegen sein, dem Leben des Patienten – dem Gemeindegesang – zu dienen, als seine eigene Kunstfertigkeit in einer perfekten Operation zu demonstrieren. Das bekannte Sprichwort „Operation gelungen – Patient gestorben“ könnte sich auch hier bewahrheiten: „Gesangbuch perfekt – Gesang verstummt“.

Das Gesangbuch ist abgeschlossen und publiziert; der Operationsplan liegt vor. Seine Einführung ist beschlossen und hat begonnen; die Entscheidung, den Eingriff zu beginnen, ist unwiderruflich gefallen. Jetzt geht es darum, alle Kräfte aufzubieten, um mit dem neuen Gesangbuch auch tatsächlich einen erneuerten, verbesserten Gesang im Gottesdienst zu erzielen.

3. Vorgeschichte und Entstehen des neuen Gesangbuchs⁷

Mit einem kurzen Überblick über die Vorgeschichte und über das Entstehen des neuen Gesangbuchs soll ein zweifacher Dienst geleistet werden: erstens wird die *objektive Beurteilung* erleichtert, wenn die geschichtlichen Zusammenhänge bekannt sind; zweitens bedürfen jene, denen die Einführung des neuen Gesangbuchs anvertraut ist, einer möglichst umfassenden *Information* (die bisher weitgehend fehlt!), und auch alle, die das Gesangbuch künftig im Gottesdienst als ihr Rollenbuch gebrauchen sollen, haben ein Recht, auf ihre Fragen Antwort zu bekommen. Wo klare Transparenz gegeben ist, werden Gerüchte keine Mißstimmung oder Verwirrung stiften.

3.1 Bemühungen um Einheits-Lieder vor dem Zweiten Vatikanum

Im katholischen Bereich ist die Lage auf dem Kirchenliedsektor von jeher durch große Vielfalt gekennzeichnet. Die meisten Lieder sind von nur lokaler Verbreitung; jene aber, die im ganzen Sprachgebiet oder in weiten Teilen desselben bekannt sind, weisen eine große Zahl von Varianten auf. Dazu ist zu sagen, daß es in Volkskunde und Volksmusikforschung als sicheres Zeichen von Beliebtheit und lebendiger Tradition gilt, wenn einzelne Lieder oder Bräuche zahlreiche Varianten aufweisen.

Im evangelischen Bereich war die Situation etwas anders, vielleicht günstiger. Die planmäßige Förderung des volkssprachlichen Liedgesangs in der Gemeinde und seiner Verwendung im Gottesdienst durch Martin Luther hatte bis 1550 einen Stamm von etwa 80 Kernliedern der Reformation geschaffen, der fast in alle landeskirchlichen Gesangbücher Aufnahme gefunden hat. Erst die Strömungen des Pietismus und des Rationalismus und die Zerstörung der alten Gottesdienstordnungen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts führten zum Verlust eines einheitlichen deutschen Gemeindelieds. Die Restauration konnte aber den alten Bestand in etwa wiederherstellen, nachdem die Romantik mit Eifer die alten Liederschätze ans Licht gehoben hatte.

Wir wenden unsere Aufmerksamkeit dem katholischen Raum zu, in welchem der Liedgebrauch in der Liturgie zwar weit verbreitet war, doch das Kirchenlied eine offizielle Anerkennung als liturgischer Gesang nicht besaß, so daß es sich teilkirchlich selbständig und frei entwickeln konnte.

Zwei Wege, die zu „Einheits-Liedern“ in größeren Gebieten führen, zeigen sich schon sehr früh: Der eine wird durch private Initiative eröffnet, der andere planmäßig durch staatliche oder kirchliche Autorität beschritten. Es gibt Autoren von einzelnen

Liedern oder ganzen Gesangbüchern, deren Schöpfungen von so starker Qualität sind, daß sie sich in kurzer Zeit und ohne ändernde Eingriffe weit verbreiten. Das galt etwa für Friedrich Spee († 1635), für Johannes Scheffler (= Angelus Silesius, † 1677), für Martin von Cochem († 1712), um nur einige zu nennen. Lieder dieser Autoren tragen aber mit dem starken Gepräge ihres Autors auch ein starkes Gepräge ihrer Entstehungszeit und kamen daher in der Regel bald wieder außer Gebrauch. Und es gibt Gesangbücher, die kraft kirchlicher oder weltlicher Autorität in großen Bereichen vorgeschrieben wurden, wie etwa das berühmte „Landshuter Gesangbuch“ aus dem Jahr 1777 von Franz Seraph Kohlbrenner, das Approbationen aller süddeutschen Bistümer aufwies, oder das österreichische „Normalgesangbuch“, dessen Einführung in den Habsburgischen Erbländen von Kaiser Joseph II. verlangt worden ist.

3.1.1 Bemühungen im 19. Jahrhundert

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts wird der Wunsch nach Einheitsliedern immer wieder laut, und zwar in auffallender zeitlicher Parallele zu Wellen des großdeutschen Nationalismus.

1819 forderte Ernst Moritz v. Arndt ein „christlich deutsches Gesangbuch für alle Christen ohne Unterschied des besonderen Bekenntnisses“. In diesem Wunsch dokumentieren sich das Nationalbewußtsein der nachnapoleonischen Zeit und die konfessionelle Toleranz der späten Aufklärung. Verwirklicht wurde der Vorschlag nicht.

1847 brachte Heinrich Bone (Mainz) sein Gesangbuch „Cantate“ heraus, mit dem er einen Grundstock zu einem einheitlichen katholischen Liederschatz legen wollte. Er schreibt im Vorwort: „... Wer wünscht nicht, daß dieselben deutschen Lieder bei denselben Gelegenheiten ertönen, wo deutsche Zunge redet.“ Ein Jahr später fand in Würzburg die erste deutsche Bischofskonferenz statt, bei welcher der Antrag eingebracht wurde, ein „Nationalkonzil“ müsse einheitliche Kirchenlieder für ganz Deutschland beschließen. Es kam aber kein Beschluß zustande. Bezeichnend ist, daß in eben dieser Zeit die Frankfurter Nationalversammlung eine einheitliche deutsche Reichsverfassung verwirklichen wollte.

Seit 1860 bemühten sich die katholischen Kirchenliedforscher K. S. Meister, G. M. Dreves und W. Bäumker um die Herausgabe eines „Allgemeinen deutschen Gesang- und Choralbuchs“. Man erhoffte einen Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz und wollte die Arbeit dem 1867 gegründeten ACV (Allgemeiner Caecilienverein) übertragen. Bäumker schreibt 1883: „Eine Auswahl von 150 bis 200 Liedern ... mit einem Proprium, das für jede Diözese die besonderen und neueren Lieder enthielte, das dürfte wohl eine Art und Weise sein, den genannten Plan zur Ausführung zu bringen.“ Dreves klagt 1885: „In welches deutsche Lied könnten wir etwa bei einer allgemeinen deutschen Katholikenversammlung einstimmen, ohne daß es ein Babel-Konzert würde?“

Der Verwirklichung des Vorschlags standen Hindernisse im Weg. Die Bischöfe hatten wegen des Kulturkampfs andere Sorgen; der ACV bekämpfte mit allen zu Gebot stehenden Mitteln den deutschen Gemeindegesang im Hochamt; die Experten, welche

die Idee der Einheitslieder verwirklichen wollten, waren in zwei Lager gespalten: Die einen wollten ein umfangreiches Einheits-Gesangbuch mit kleinen Diözesan-Anhängen, die anderen aber wollten einen kleinen Kanon von Einheitsliedern, der in alle Diözesangesangbücher aufzunehmen wäre.

3.1.2 Bemühungen im 20. Jahrhundert

1909 beschloß die 19. Generalversammlung des ACV „die Schaffung einer kleinen Sammlung von vielleicht 25 deutschen Kirchenliedern, die überall in demselben Texte und nach derselben Melodie gesungen werden konnten“. Bei der Verwirklichung des Beschlusses kam es jedoch wieder zu erbittertem Streit, diesmal zwischen Vertretern einer pastoralen und Vertretern einer kritisch hymnologischen Richtung. Die damals vorgebrachten Argumente sind bis heute aktuell: „Es ist leicht, einer Gemeinde ein neues und gesäubertes Gesangbuch vorzuschreiben, aber viel schwerer ist es, die Gemeinde zum Singen der neuen Lieder zu bewegen. Viel leichter ist es, sie verstummen zu machen“ (Hugo Löbmann, Leipzig). „Nichts Mittelmäßiges, sondern nur Muster-gültiges soll aufgenommen werden. Läßt man das Volk bei den Fleischtöpfen Ägyptens oder gar bei der Leibkost des verlorenen Sohnes, so kann man unmöglich erwarten, daß sich bei ihm der Geschmack an der gesunden Kost herausbilden werde . . . Es scheint richtig, lieber etwas zu streng, als zu nachgiebig zu sein!“ (Jakob Quadflieg, Elberfeld).

1914, nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs, wurden Einheitslieder mit großem Nachdruck verlangt. A. K. (ein Divisionspfarrer) schrieb damals: „Der Krieg hat gezeigt, daß wir nicht ein einziges Kirchenlied besitzen, welches . . . von allen katholischen Soldaten gemeinsam gesungen werden kann . . . Was ist da zu machen? . . . Die Bischofskonferenz in Fulda bestimmt einfach, und die Sache ist erledigt. Ein wohlgemeinter Rat sei noch ausgesprochen: Für die Auswahl der Texte und Sangesweisen wähle man ja keine ‚Kommission‘. Auch keine Musiker vom Fach möge man zu Rate ziehen. Sondern man nehme drei Personen: zuerst einen biedereren deutschen Soldaten, dann einen Feldgeistlichen, der den Jammer miterlebt hat, und zuletzt einen Musiker. Diese drei bestimmen die Texte und Melodien, und die Behörde dekretiert. Fertig! Wenn man sich auf musikästhetische Erwägungen einläßt, haben wir beim nächsten Weltkrieg oder nach 100 Jahren immer noch keinen Gesang.“ Dieser Ruf wurde gehört.

1915 erhielt der ACV von fünf Bischöfen den Auftrag, „eine Sammlung von etwa 20 Einheitsliedern“ innerhalb von sechs Monaten herzustellen. Nun wurde rasch gehandelt. Schon 1916 hat die Fuldaer Bischofskonferenz eine Reihe von 23 Texten mit 20 Melodien als „Einheitslieder“ für alle Bistümer, die damals zur Bischofskonferenz gehörten, beschlossen. Zugleich wurde angeordnet, diese Lieder zunächst allen Diözesangesangbüchern als Anhang beizugeben, aber bei Neuauflagen sie in dieser Form vollständig aufzunehmen. Der Beschluß ist aber nur mangelhaft oder gar nicht ausgeführt worden. In den letzten Kriegs- und Nachkriegsjahren hatte man andere Sorgen.

1938 erschien im Jugendhaus Düsseldorf aus privater Initiative das Gesangbuch „Kirchenlied“, von dem die Herausgeber im Nachwort schreiben: „Diese Auslese geist-

licher Lieder verwirklicht den Wunsch nach einem Liedgut, das einem einigen Lobsingen, Danken und Bitten junger Christen im ganzen deutschen Lande den Weg bereiten soll.“ Der Abwehrkampf gegen den Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg verband die Katholiken aller deutschen Diözesen und brachte eine starke Annäherung zwischen den christlichen Kirchen. Das zeigte sich auch in der Auswahl des Liedguts. Viele der in dieser Ausgabe enthaltenen Lieder wurden nun tatsächlich zu Einheitsliedern, weil sie wegen ihrer guten Qualitäten in Text und Melodie überall gern gesungen worden sind. In zahlreiche Diözesangesangbücher haben sie Aufnahme gefunden, einen kirchenamtlichen Beschluß gab es aber keinen.

1947 erschien nach mehrjähriger Arbeit die offizielle Ausgabe „Einheitslieder der deutschen Bistümer“ mit den 74 sogenannten *E-Liedern*, von denen nicht weniger als 48 dem „Kirchenlied“ entnommen waren. 1949 wurden als Ergänzung zum E-Liederkanon die sogenannten *e-Lieder* veröffentlicht. Die Diözesen sollten verpflichtet werden, in ihre künftigen Gesangbücher alle *E-Lieder* (Pflichtlieder) aufzunehmen, die *e-Lieder* (Wahllieder) aber, sofern man sie aufnehmen wollte, nur in der Einheitsfassung zu veröffentlichen. 1950 erschien in Salzburg die Ausgabe „Einheitslieder der österreichischen Bistümer“, die ebenfalls einen Pflichtkanon (E) und einen Wahlkanon (e) umfaßte. Die Text- und Melodiefassungen gemeinsamer Lieder stimmten aber in Deutschland und Österreich häufig nicht überein. Die Aufnahme der E-Lieder in die Diözesangesangbücher war für die meisten Diözesen problemlos, weil es sich weniger um geänderte Fassungen zu bekannten Liedern handelte als um die Wiedereinführung alter Lieder, die außer Gebrauch gekommen waren.

Trotzdem blieb dieser gut geplanten und auch gut realisierten Aktion ein durchgreifender Erfolg versagt, und zwar aus zwei Gründen: Erstens hatten die meisten Bistümer nach dem Krieg keine brauchbaren Gesangbücher mehr und konnten oder wollten die Fertigstellung der Einheitslieder nicht abwarten. Zweitens fehlte damals der Bischofskonferenz die rechtliche Befugnis, den einzelnen Diözesen verpflichtend etwas vorzuschreiben. Weder in Deutschland noch in Österreich sind die offiziell beschlossenen Einheitslieder in alle Diözesangesangbücher aufgenommen worden.

3.1.3 Die Situation vor dem Zweiten Vatikanum

Die Vergeblichkeit aller Bemühungen, zu einem einheitlichen gemeinsamen Singen zu kommen, war um so bedauerlicher, als zu dem einen seit Jahrzehnten schon angeführten Grund, es müsse einige Lieder geben, die alle Christen deutscher Sprache gemeinsam singen könnten, im Lauf der Zeit eine ganze Reihe weiterer und gewichtiger Gründe hinzugekommen waren, die es nahelegten, auf die Verschiedenartigkeit und Vielfalt der Diözesangesangbücher zu verzichten:

- Die *Wanderungen von Bistum zu Bistum*: Die riesigen Flüchtlingsströme nach dem Zweiten Weltkrieg; die zwischen Wohnort und Einsatzstätte pendelnden Arbeiter, Studenten, Schüler und Soldaten; die seit dem großen Wirtschaftsaufschwung zunehmenden Massen von Touristen an den Wochenenden, im Sommer und im Winter. In

nicht wenigen Pfarren sind Sonntag für Sonntag mehr Gäste als Einheimische im Gottesdienst. Die willkürlichen Diözesangrenzen, die nicht selten einheitliche Siedlungsgebiete durchschneiden, verschärfen die Situation.

– Das allgemein zunehmende *Unbehagen mit dem vorhandenen Liedgut*: Man vermißte neben der fast ausschließlich verbreiteten Liedform die Vielfalt anderer Formen für den Gemeindegesang. Man vermißte Texte, die am Geist und an der Sprache der Heiligen Schrift orientiert waren, und außerdem fehlten wichtige Themen fast vollständig. Man vermißte Texte und Melodien, die das Gepräge der Gegenwart besaßen. Man empfand in zunehmendem Maß die Unzumutbarkeit vieler Texte, sei es, daß sie nicht mehr recht verständlich waren, sei es, daß sie als übertrieben und unwahrhaftig empfunden wurden (z. B. allzu laute Treueschwüre), sei es, daß ihr theologisches Fundament schwach oder falsch war.

– Der *Wunsch nach liturgiegerechtem Gesangsgut*, der später durch die Beschlüsse des Zweiten Vatikanums zum strengen Gebot werden sollte, war von der Liturgischen Bewegung immer wieder vorgebracht worden.

– Die *Sehnsucht nach Ökumene* weckte ein zunehmendes Verlangen nach Liedern, die gemeinsam mit nichtkatholischen Christen gesungen werden könnten.

3.2 Die Arbeit am neuen Einheitsgesangbuch (EGB)

3.2.1 Liturgiereform und Gesangbuchreform

Das Zweite Vatikanum hat eine umfassende Liturgiereform beschlossen und in der Liturgiekonstitution einige Reformprinzipien festgelegt, die im Hinblick auf die Gesangbucharbeit eine neue Situation herbeiführten:

– Die Liturgie soll an die Eigenart der Völker und Kulturen, ja auch einzelner Gruppen angepaßt werden; das heißt, Brauchtum und Überlieferungen der Völker und Kulturbereiche sind zu untersuchen und nach Tunlichkeit in die Liturgie aufzunehmen (Art. 37–40). Damit war die Möglichkeit eröffnet, dem im ganzen Sprachgebiet gebräuchlichen deutschen Kirchenlied volle liturgische Anerkennung zuteil werden zu lassen. (Das ist schließlich durch die Musikinstruktion von 1967 auch geschehen.)

– Der Anteil des Volks an der Liturgiefeier soll in die liturgischen Bücher aufgenommen werden (Art. 31).

– Die Bischofskonferenzen sind für die Ordnung der Liturgie innerhalb festgelegter Grenzen in ihren Regionen zuständig (Art. 22,2). Mit dieser Regelung war ein Haupthindernis der bisherigen Bestrebungen beseitigt, denn ein Beschluß der Bischofskonferenz in liturgischen Belangen war künftig verbindliches Gesetz.

– Benachbarte Bischofskonferenzen im gleichen Sprachgebiet sollen zusammenarbeiten (Art. 36,3). Auf derselben Linie liegt ein Wunsch, der in einem Schreiben des Vorsitzenden der Gottesdienstkongregation, Kardinal Lercaro, vom 16. Oktober 1964 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen von Ländern gleicher Sprache (Notitiae 1/195 f.) enthalten ist: Die liturgischen Texte sollen in den Sprachgebieten einheitlich sein, um den Gläubigen die Mitfeier zu erleichtern.

Es war vorauszusehen, daß im Zug der Liturgiereform für alle Diözesen gleichzeitig neue, möglichst einheitliche Gebet- und Gesangbücher geschaffen werden mußten. Der Zeitpunkt war also gekommen, das Projekt, das seit Jahrzehnten immer wieder gescheitert war, endlich zum Erfolg zu bringen.

Im August 1963 faßte die in Rom versammelte deutsche Bischofskonferenz den einstimmigen Beschluß, ein einheitliches Gebet- und Gesangbuch für alle Bistümer Deutschlands (West und Ost) herauszugeben, und setzte sofort zwei Kommissionen ein: eine unter der Leitung von Bischof Hermann Volk (Mainz) für den Gebetsteil, die andere unter der Leitung von Bischof Wilhelm Kempf (Limburg) für den Gesangsteil. Vorgeesehen war ein einheitliches Buch, dem jede Diözese ihr spezielles „Proprium“ als Anhang hinzufügen sollte. Die Öffentlichkeit wurde durch die Presse informiert, das Echo war allgemein zustimmend⁸.

Die Arbeit wurde unverzüglich in Angriff genommen; Bischof Kempf meinte, sie könnte in ein bis zwei Jahren abgeschlossen werden. Tatsächlich sollte es aber mehr als zehn Jahre dauern, bis ein beschlußreifes Manuskript vorlag.

3.2.2 Die Konzeption der EGB-Arbeit

Im Zug der Arbeiten kristallisierte sich nach und nach eine allgemein akzeptierte Konzeption heraus, von der die wichtigsten Zielsetzungen angeführt werden sollen:

Gemeinsames Singen im gesamten Sprachgebiet. Sofort nach der Bestellung der beiden Kommissionen wurde mit den zuständigen Stellen in Österreich und in der Schweiz Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeiten zu prüfen, ein gemeinsames Gesangbuch für das ganze Sprachgebiet zu erstellen. Das war naheliegend, weil ja auch die neuen liturgischen Bücher in deutscher Sprache gemeinsam für das ganze Sprachgebiet erstellt werden sollten.

Schon seit den ersten Arbeitssitzungen haben Experten aus *Österreich* als Gäste teilgenommen. Im Jahr 1966 hat die österreichische Bischofskonferenz beschlossen, am EGB mitzuarbeiten und dieses Buch auch in den österreichischen Diözesen verpflichtend einzuführen. Dieselben Gründe, die für die deutschen Bischöfe maßgebend waren, galten schließlich auch in Österreich. Vor allem der Sommer- und Wintertourismus macht an der Grenze nicht halt. Ständige Binnenwanderungen sind allerdings in Österreich weniger spürbar, weil hier die Diözesangrenzen mit den Grenzen der Bundesländer fast vollständig übereinstimmen und in der Regel natürliche Grenzen sind (Gebirgszüge). Zur Erhaltung der österreichischen Liedtradition sollte ein „Österreich-Anhang“ zum EGB erstellt werden.

Die Lage in der *Schweiz* war aber anders, weil man dort schon seit 1958 an einem neuen Gesangbuch für die deutschsprachigen Diözesen arbeitete und dieses Buch kurz vor seiner Vollendung stand. Trotzdem kamen auch aus der Schweiz fast regelmäßig Gäste zu den Arbeitssitzungen, denn man wollte – ohne die eigene Arbeit hinauszuzögern – weitgehende Übereinstimmung mit dem künftigen EGB erreichen. Durch diesen guten Kontakt kamen die in der Schweiz gewonnenen Erfahrungen auch der EGB-

Arbeit zugute. Schon im Jahr 1967 ist das „Katholische Kirchengesangbuch“ der Schweiz (KGB) erschienen. Gegenwärtig wird auch dort überlegt, wie die Ergebnisse der EGB-Arbeit für die Schweiz nutzbar gemacht werden können.

Um die Mitarbeit der Kommissionsmitglieder aus der DDR zu erleichtern, haben die meisten und wichtigsten Konferenzen in Österreich oder in der Schweiz stattgefunden.

Ökumenische Zusammenarbeit. Wenn schon manche Liedfassungen geändert werden mußten, um gemeinsames Singen in allen katholischen Bistümern möglich zu machen, dann war es auch geboten, gemeinsame Liedfassungen mit den nichtkatholischen Christen zu suchen, wo immer es möglich schien. Das galt ganz besonders für alle Lieder, die schon bisher in katholischen und evangelischen Gesangbüchern standen. Dieser Intention kam es entgegen, daß in manchen evangelischen Kreisen eine Revision vieler Lieder aus dem EKG (Evangelisches Kirchengesangbuch) längst für notwendig erachtet wurde.

Nach der Aufnahme informeller Kontakte wurde 1969 die *Arbeitsgemeinschaft ökumenisches Liedgut* offiziell eingerichtet, die bereits 1973 als erstes Ergebnis ihrer Arbeit das ökumenische Gesangbuch „Gemeinsame Kirchenlieder – Gesänge der deutschsprachigen Christenheit“ mit 102 Gesängen herausgebracht hat. Die meisten dieser Lieder sind ins EGB aufgenommen worden. Den evangelischen Landeskirchen wurde empfohlen, diese Liedfassungen in ihre Gesangbücher aufzunehmen.

Um ökumenische Gemeinsamkeit im Gesang zu ermöglichen, war es freilich nicht selten nötig, Änderungen an bisherigen E- oder e-Liedern vorzunehmen.

Berücksichtigung von Tradition und Gegenwart. Das EGB sollte nicht nur aus dem Schatz der alten Lieder schöpfen, sondern auch Gesänge (und Gebete) von heute und für heute enthalten. Die Auswahl aus dem unübersehbar reichen Angebot neuer Veröffentlichungen war schwierig, zumal bei vielen Stücken die Erfahrungen durch den Gebrauch noch fehlten. Ein spezieller *Arbeitskreis für neues Liedgut*, der 1970 eingerichtet worden war, erhielt den Auftrag, eine größere Auswahl von neuen Gesängen in einem Liederheft herauszugeben, aber nur eine streng getroffene Auswahl in das EGB aufzunehmen. Das Liederheft „EGB 10 – Gib mir ein Lied“ (Berlin, Wien 1974) enthält 108 Gesänge aus unserer Zeit. 36 davon kamen in die Stammausgabe des EGB.

Theologische Vertretbarkeit und zumutbare Sprache. An die alten und neuen Gesänge sollten strenge Maßstäbe angelegt werden, denn das Unbehagen mit der theologischen Fundierung und mit dem Sprachstil vieler Lieder war groß. Es zeigte sich, daß jüngere und der Kirche fernerstehende Leute hier ein viel kritischeres Urteil besaßen als jene, die seit eh und je alles im Gottesdienst zu singen gewohnt waren. Es trifft zwar sicher zu, daß Liedtexte als poetische Aussagen nicht mit demselben Maßstab gemessen werden dürfen wie Sätze aus einem Katechismus, aber es muß jedenfalls theologische Korrektheit verlangt werden. Begreiflicherweise gehen hier ebenso wie im Hinblick auf poetische Qualität der Sprache und auf ihre Angemessenheit für den Menschen von heute die Meinungen oft sehr weit auseinander.

Wiederherstellung authentischer Liedfassungen. Bei allen Liedern, die lange in Gebrauch standen und öfters geändert worden sind, war die erreichbare Urgestalt ebenso zu berücksichtigen wie die zuletzt übliche Fassung. Bei bisherigen E-Liedern sollte die E-Fassung nur aus zwingenden theologischen, pastoralen oder ökumenischen Gründen geändert werden. Bei Werken namhafter Autoren sollte grundsätzlich die Urfassung in Text und Weise Vorrang haben und nur aus schwerwiegenden Gründen abgeändert werden. Auch in diesem Bereich erwies es sich als schwierig, pastorale und ästhetische Kriterien aufeinander abzustimmen. Kunstwert und Gebrauchswert lassen sich nicht immer leicht auf einen Nenner bringen.

Vielfalt der musikalischen Formen. In den bisher gebrauchten Diözesangesangbüchern ist das strophisch gebaute Gemeinde-Lied fast die einzige, jedenfalls die weitaus am häufigsten gebrauchte musikalische Form. Im Hinblick auf die differenzierte liturgische Funktion der Gesänge und im Hinblick auf eine wünschenswerte Vielfalt der Formen sollten in das EGB auch andere Gesänge aufgenommen werden: *Litaneien, Rufe, Psalmen* und *neutestamentliche Cantica*, vertonte *Prosatexte mit Refrain*, um nur einige Gruppen anzuführen.

EGB – Liturgiebuch der Gemeinde und Gebetbuch der Christen. Als Liturgiebuch für die Gemeinde sollte das EGB nicht nur das für die Meßfeier Notwendige enthalten, sondern auch alles, was für die nicht-eucharistischen Gemeindegottesdienste – Feier der Sakramente, Wortgottesdienste und Andachten, Begräbnisliturgie – gebraucht wird. Als katholisches Gesangbuch sollte es die Weltweite der Kirche durch die Aufnahme nicht weniger lateinischer Gesänge zum Ausdruck bringen. Überdies sollte den Christen wieder ein richtiges Gebetbuch für den Privatgebrauch in die Hand gegeben werden, das vom Geist der Kirche nach dem Zweiten Vatikanum geprägt ist.

3.2.3 Die Organisation der EGB-Arbeit

Wer hat das EGB gemacht, von wem und wie sind die Entscheidungen getroffen worden?

Die Errichtung von zwei voneinander unabhängigen Kommissionen erwies sich für die EGB-Arbeit von Anfang an als ungünstig. Mit dem offiziellen Eintreten Österreichs erfolgte eine grundlegende Neukonzeption der Arbeitsweise: Seit dem Frühjahr 1967 gab es eine entscheidungsberechtigte *Hauptkommission*, eine Reihe von weisungsgebundenen *Subkommissionen* für bestimmte Teilbereiche, die ihre Arbeitsergebnisse der Hauptkommission vorzulegen hatten, und das *Sekretariat* für die büromäßige Erledigung aller Arbeiten.

Die stimmberechtigten Mitglieder der *Hauptkommission* wurden von den Liturgischen Kommissionen bestellt: 12 für Deutschland (BRD und DDR), 5 für Österreich. Mitglieder ohne Stimmrecht waren Vertreter der Schweiz und anderer Diözesen, in denen deutsch gesprochen wird, sowie die Leiter der Subkommissionen. Der 1. Vorsitzende wurde von der Deutschen, der 2. Vorsitzende von der Österreichischen Bischofskonferenz ernannt.

Für folgende Arbeitsgebiete waren *Subkommissionen* bestellt: I. Lieder und Gesänge (IA: Lieder, IB: Nichtliedmäßige Gesänge), II. Psalmodie und Stundengebet, III. Wortgottesdienste (besonders für priesterlose Gemeinden), IV. Andachten, V. Litaneien, VI. Sakramente und Sakramentalien, VII. Buße und Beichte, VIII. Gebete für den einzelnen und für die Familie, IX. Spezialfragen für Kinder, X. Aufbau des EGB. Die Leiter der einzelnen Subkommissionen bildeten die *Referentenkonferenz*, ein Kontakt- und Koordinierungsgremium ohne Entscheidungsbefugnisse.

Wegen der vielfältigen Aufgaben, die in der Subkommission I zu bewältigen waren, erfolgte eine Teilung in zwei Sektionen (A und B) und schließlich noch die Bestellung besonderer Arbeitsgruppen (Textredaktion, ökumenisches Liedgut, neues Liedgut der Jugend, Feststellung der Lücken). In den Subkommissionen und Arbeitsgruppen haben insgesamt über 140 Personen aus dem ganzen deutschen Sprachgebiet mitgearbeitet.

Das *Sekretariat* erhielt seinen Sitz am Liturgischen Institut in Trier, wurde aber erst 1969 hauptamtlich besetzt. Der Sekretär (Pfr. Josef Seuffert, Mainz) hatte in den verschiedenen Kommissionen kein Stimmrecht.

In der Endphase der EGB-Arbeit richtete die Hauptkommission noch sieben *Spezialkommissionen* ein, denen folgende Aufgaben gestellt waren: die Gesamtreaktion, Rechtsfragen und Verträge, drucktechnische Textgestaltung und Orthographie, Notationsgrundsätze, Orgelbuch, Vorsängerbuch, Scholabuch.

Neben der Arbeit am EGB war auch die Kontaktnahme mit den *Gesangbuchreferenten der einzelnen Bistümer* – sofern sie nicht ohnehin Mitglieder in der einen oder anderen Kommission waren – von größter Wichtigkeit, denn das neue Gesangbuch sollte ja die verschiedenen Diözesangesangbücher ablösen, und die Diözesananhänge waren vorzubereiten. Die Diözesanreferenten wurden in fünf Konferenzen über den Stand der Arbeiten informiert und um kritische Stellungnahmen und Vorschläge gebeten. Es ist nicht zu verwundern, daß es gerade hier immer wieder zu Spannungen kam, weil jeder Referent die Interessen seines Bistums und die dort üblichen Gesangstraditionen zu vertreten bzw. durchzusetzen suchte.

In Österreich wurde 1969 eine *Arbeitsgemeinschaft EGB-Ö* konstituiert, die den Österreich-Anhang ausarbeiten sollte.

3.2.4 Die Fertigstellung der Arbeit

Die *Beschlüsse* in der Hauptkommission, in den Subkommissionen und in allen übrigen Gremien kamen durch Abstimmung zustande. Dabei wurde streng darauf geachtet, daß sich Autoren der Stimme enthielten, wenn über ihre Vorlagen abgestimmt wurde. Es war nicht zu übersehen, daß sich einzelne Kommissionsmitglieder, wenn ihre Vorschläge bei den Abstimmungen wiederholt keine Mehrheit fanden, von der Mitarbeit am EGB zurückzogen. Das führte einerseits zum Verlust einer notwendigen Meinungsvielfalt, andererseits nahm die Zahl derer zu, die der EGB-Arbeit kritisch oder ganz ablehnend gegenüberstanden.

Die Hauptkommission hat schon in ihrer ersten Konferenz (1968) beschlossen,

Probepublikationen „ad experimentum“ herauszugeben, um erste Arbeitsergebnisse bekanntzugeben und im Gottesdienst erproben zu lassen und um aus der Erfahrung gewonnene Verbesserungsvorschläge bei der Endredaktion berücksichtigen zu können. Zugleich sollten auch verschiedene Verlage auf ihre Leistungsfähigkeit getestet werden. Von 1969 bis 1974 sind zehn Probepublikationen erschienen. Das Echo aus den Gemeinden war mäßig, weil nur wenige geänderte Liedfassungen „ad experimentum“ einführten. Stellungnahmen kamen hauptsächlich vom Schreibtisch.

Im Sommer 1972 erschienen die „Gesänge zur Meßfeier“ als *Vorauspublikation* zum EGB. Jetzt ging es nicht mehr um Erprobung, sondern es lag ein Übergangsbefehl zum neuen Gesangbuch vor. Mit dieser Veröffentlichung wurde eine erste starke Welle kritischer Stimmen ausgelöst. Dabei war ein auffallendes Umschwenken der Meinungen festzustellen: Hatte man am Beginn der EGB-Arbeit eine möglichst umfassende Korrektur des ganzen Liedbestands verlangt, so wollte man jetzt das allgemein eingesungene Liedgut weitgehend unverändert beibehalten. Zur Vorauspublikation erschien mit leichter Verspätung ein Vorsängerheft und mit merkbarer Verspätung ein Orgelbuch. Ohne dieses war aber das Gemeindeheft fast nirgends brauchbar.

Zwischen 1971 und 1973 haben fast alle Subkommissionen ihre Aufgaben abgeschlossen und sich wieder aufgelöst. Manche Verzögerung hatte ihren Grund darin, daß die Vorbereitung der liturgischen Bücher auf römischer Ebene (*Ordo* der Buße und der Krankensalbung) und im Sprachgebiet (Feier der Trauung, Stundengebet) unerwartet viel Zeit in Anspruch nahm.

Ende 1972 erhielten alle Bischöfe und die Gesangbuchreferenten sämtlicher Diözesen ein vorläufiges *Rohmanuskript* zur Information, zur Stellungnahme und zur Vorbereitung der endgültigen Beschlußfassung. Daraufhin langten im EGB-Sekretariat noch mehr als 3000 Änderungsvorschläge ein, die noch durchzuarbeiten waren.

Im Juli 1973 traf die Hauptkommission ihre letzten Beschlüsse und löste sich auf⁹. Im August erhielten die Bischöfe das *definitive Manuskript*, und schon Ende September wurde die sofortige Herausgabe der Stammausgabe des EGB von den Bischofskonferenzen Deutschlands und Österreichs beschlossen, denn das neue Gesangbuch sollte zugleich mit dem neuen deutschen Meßbuch in Gebrauch genommen werden. Auch die Bischöfe von Bozen/Brixen und von Lüttich haben sich für die Einführung des neuen Gesangbuchs in den deutschsprachigen Gemeinden entschieden.

Die *Drucklegung* konnte in staunenswert kurzer Zeit und in hervorragender Qualität erfolgen. Nach einer Umfrage wurde beschlossen, das Buch „Gotteslob“ zu nennen. Im Dezember 1974 schrieben die Vorsitzenden der Hauptkommission, Weihbischof Paul Nordhues (Paderborn) und Weihbischof Alois Wagner (Linz), das Vorwort zur Stammausgabe. Im Februar 1975 begann die Auslieferung.

Die Einführung des neuen Gesangbuchs in den Gemeindegebrauch setzt natürlich das Erscheinen der *Diözesanausgaben* voraus. Wo die Vorbereitungen dafür rechtzeitig abgeschlossen waren, konnte das neue Gesangbuch tatsächlich gleichzeitig mit dem neuen Meßbuch im Herbst 1975 in Gebrauch genommen werden. Leider bringt aber die Ver-

zögerung bei der Erstellung und Herausgabe des *Orgelbuchs* – man rechnet mit Januar 1976 für die Stammausgabe – gewisse Einführungsprobleme mit sich. Die Vielfalt der Gesangsformen im Gotteslob wird sich erst zeigen, wenn *Vorsänger-* und *Scholarbuch* zur Verfügung stehen.

4. Das Ergebnis der langjährigen Bemühungen

Das „Gotteslob“ liegt nun vor. Das Buch entspricht den Intentionen der Auftraggeber weitgehend, und es scheint auch die Erwartungen derer, die es gebrauchen sollen, zu erfüllen.

4.1 Was enthält das neue Gesangbuch?

Das Buch enthält alles, was verschiedenartige Gemeinden für die Mitfeier jeder Art von Gottesdienst benötigen – eher zuviel als zuwenig.

Die Anordnung des Inhalts ist praktisch – darum steht die Meßfeier, der Teil, der am häufigsten gebraucht wird, in der Mitte, wo das Buch am leichtesten aufzuschlagen ist – und folgt einer klaren theologischen Einteilung: I. Persönliche Gebete, II. Christliches Leben aus den Sakramenten, III. Das Leben der Gemeinde im Kirchenjahr, *hier eingefügt*: Die Feier der heiligen Messe, IV. Gemeinschaft der Heiligen, V. Wortgottesdienst, Stundengebet, Andacht. Nicht recht einleuchtend ist die Einordnung der Abschnitte „Lob und Dank“, „Vertrauen und Bitte“ in das Kirchenjahr, „Fronleichnam“ und „Jesus Christus“ zur Feier der Messe, „Kirche“ und „Tod und Vollendung“ zur Gemeinschaft der Heiligen; „Wiederkunft“ ist dem Abschnitt „Jesus Christus“ zugeordnet, man würde dieses Thema im Kirchenjahr erwarten. Am Ende jedes Hauptkapitels sind einige Nummern freigelassen, so daß bei Neuauflagen neue Stücke an der richtigen Stelle eingefügt werden können, ohne die Numerierung ändern zu müssen.

Man findet informative Erläuterungen zu allen Einzelabschnitten – ganz vorzüglich im Abschnitt „Buße und Beichte“. Leider fehlen diese im „Österreichteil“ und in vielen Diözesananhängen. Eine beispielhafte Einführung besitzen die Diözesananhänge für München und Freising und für Münster.

Man findet im Gotteslob viele Einzelstücke, die man nach eigener Wahl als Bausteine für verschiedene Gottesdienste zusammenfügen kann (in diesem Fall muß viel geblättert werden), aber auch vorprogrammierte Feiern wie Meßreihen, Andachten, Vespere usw.

Man ist überrascht, daß von etwa 250 Liedern des Stammteils (die Zahl ist schwer exakt zu bestimmen, weil die Abgrenzung zu anderen Gesängen nicht eindeutig festzulegen ist) mehr als ein Drittel in unserem Jahrhundert und davon mehr als die Hälfte nach 1963 verfaßt ist. Es können allerdings nicht alle neuen Stücke als gegenwartsbezogen in Sprache und Weise bezeichnet werden.

Man findet einen sehr umfangreichen Teil „Persönliche Gebete“, und auch in anderen

Abschnitten (z. B. „Leben aus den Sakramenten“, „Wortgottesdienste“, „Andachten“) stehen sehr gut ausgewählte Gebetstexte. Diese und die reiche Auswahl von 78 Psalmen und 15 neutestamentlichen Gesängen werden dem neuen Gesangbuch viele Freunde gewinnen und ihm Eingang in viele Familien öffnen.

Man findet im Gotteslob erfreulich viele lateinische Gesänge, in denen die Verbundenheit der Ortskirchen in unserem Sprachgebiet mit der weltweiten römischen Kirche deutlich zum Ausdruck kommt¹⁰. Die starke ökumenische Ausrichtung kommt in der Zahl von 62 Gesängen zur Geltung, für die gemeinsame Text- und Melodiefassungen mit den evangelischen Gesangbuch-Experten vereinbart worden sind.

An einer Stelle allerdings ist etwas zu finden, was den Grundsätzen der EGB-Arbeit vollständig widerspricht: Für das Lied „Wer nur den lieben Gott läßt walten“ sind zwei Fassungen derselben Melodie (295 und 296 ö), nicht etwa zwei verschiedene Melodien, angegeben. Der Grund dafür liegt darin, daß die ökumenische Fassung erst beschlossen worden ist, nachdem das Lied im Österreich-Anhang der Vorauspublikation erschienen war und daher nicht mehr korrigiert werden durfte. Dieses eine Beispiel sollte keinesfalls zum Vorwand genommen werden, auch für andere Lieder aus dem Stammteil abweichende Fassungen in den Diözesananhängen beizubehalten¹¹; es ist ein unerwünschter Lapsus, der die Situation illustriert, aus der uns das neue Gesangbuch herausführen soll.

4.2 Bemerkungen zur Kritik am neuen Gesangbuch

Kritische Bemerkungen zum Gotteslob und zu seiner Verwendbarkeit sind notwendig, aber sie sind mit großer Verantwortung verbunden. Mit einer Verantwortung, die zunimmt oder abnimmt, je nachdem, wann und wo die kritischen Äußerungen abgegeben werden und welche Grundhaltung aus ihnen spricht. Stellungnahmen in Tageszeitungen, im Hörfunk oder im Fernsehen beeinflussen die öffentliche Meinung stark, weil die Öffentlichkeit das Buch noch kaum kennt und so keine eigene Meinung darüber haben kann. Außerdem wird so eine individuelle Äußerung – eine von vielen – vervielfältigt und vermag den Eindruck allgemeiner Gültigkeit zu erwecken.

Ein Kirchengesangbuch ist kein Druckwerk, das seinen Wert in sich selbst hätte wie ein literarisches Opus. Es ist ein Behelf für die Gottesdienstfeier, vor allem Grundlage für den Gemeindegesang im Gottesdienst. Zu beurteilen ist also nicht das Buch, sondern seine Verwendbarkeit im Gottesdienst und sein Einfluß auf die Gesangstradition (im dynamischen Sinn des Wortes!) der Gemeinden.

Eine kritische *Gesamtbeurteilung*, die dieser Eigenart eines Gesangbuchs gerecht wird, ist für das Gotteslob gegenwärtig noch gar nicht möglich. Daher gehen auch die bisher veröffentlichten Rezensionen, seien sie nun positiv oder negativ, mehr oder weniger weit am Kern der Sache vorbei. Zwei Gründe sind dafür anzuführen: Das Fehlen der meisten Diözesanausgaben und das Fehlen von ersten Erfahrungen mit dem Gebrauch des neuen Buchs in Durchschnittsgemeinden verschiedener Diözesen.

Die Stammausgabe allein ist nur ein Teil des Gesangbuchs. Zur Beurteilung muß

aber das Ganze kommen, und dazu gehört immer auch ein Diözesananhang¹². Erst die Diözesanausgaben lassen genaue Untersuchungen zu, wieviel Gesangstradition unverändert geblieben und wieviel verändert worden ist¹³, in welchem Verhältnis altes zu neuem Liedgut steht und welchen Umfang das lokal differenzierte gegenüber dem einheitlich geregelten Gesangsgut aufweist.

Erste Erfahrungen mit dem Gebrauch des neuen Buchs können frühestens in einem Jahr vorliegen. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, welche Bedeutung weiterhin kleinere, aus privater Initiative entstehende Publikationen haben. Diese werden neben dem Gotteslob immer notwendig sein, damit das Neuschaffen nicht er stirbt und damit ein Feld der Bewährung besteht, aus dem Neues aufgenommen werden kann.

Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind nur einzelne kritische Untersuchungen möglich. So können die Konzeption des Buchs, die Arbeitsweise der Kommissionen und Einzelergebnisse kritisch durchleuchtet werden. Genau das hatte aber schon im Zug der Arbeiten zu geschehen – und es ist auch geschehen (vielleicht nicht im wünschenswerten Umfang) –, in einer Phase, in der kritische Stellungnahmen und Vorschläge noch in die Kommissionsarbeit einbezogen werden konnten. Der Zug ist langsam gefahren und hat in vielen Stationen lange gewartet, jetzt aber ist er abgefahren.

Ich selbst habe meine persönlichen kritischen Bemerkungen und Vorschläge damals geäußert; manche wurden akzeptiert, manche fanden keine Zustimmung. Ich verschweige auch heute meine persönliche Meinung nicht, daß mir manche Einzelergebnisse nicht gefallen: der Umfang des Stammteils, die Auswahl von Kehrversen, neue Texte (die nicht „neu“ sind), die Neufassung mancher alter Texte. Zu oft sind banale Lehrhaftigkeit und platte Reimerei an die Stelle von tiefer Innerlichkeit oder naivem Überschwang getreten. Aber die entscheidenden Gremien haben mit großem Ernst gearbeitet und korrekt abgestimmt. Ich nehme daher ihre Entscheidungen zur Kenntnis, ohne deshalb meine persönliche Meinung ändern zu müssen. Manche Stücke aus dem Gotteslob – es sind nicht viele – werde ich wohl nicht ohne Ärger singen können, vielleicht auch gar nicht. Aber wer kann schon alles singen?

Ich bin froh, daß gerade zum jetzigen Zeitpunkt ein aufs ganze gesehen hervorragendes gemeinsames neues Gesangbuch für alle Bistümer im deutschen Sprachgebiet erschienen ist, und ich werde alle Mühe aufwenden, an seiner Einführung mitzuwirken.

Es zeigt sich, daß das Gotteslob sogleich nach seinem Erscheinen entgegen vielen Vorhersagen bei den Seelsorgern und beim Volk eine freundliche und einhellige Zustimmung gefunden hat. Nichts deutet darauf hin, daß diese Zustimmung einer Ernüchterung oder Enttäuschung Platz macht. So ist die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Annahme gegeben. Jetzt wird es vor allem darauf ankommen, durch ein wohlüberlegtes und planmäßiges Vorgehen das neue Buch Schritt für Schritt ohne Beeinträchtigung dieses Klimas in Gebrauch zu nehmen.

Die Arbeit am Buch ist abgeschlossen. Die Arbeit mit dem Buch hat eben erst begonnen.

ANMERKUNGEN

¹ Markus Jenny, Ein Markstein in der Geschichte des Kirchengesangs, in: Musik und Gottesdienst 29 (1975) 49–53. Pia Maria Plehl, Zu Nutz und Frommen – wörtlich. Das neue katholische Gebet- und Gesangbuch näher betrachtet, in: Die Presse vom 24. 3. 1975.

² Hans Maier (Kultusminister in München), Zuviel – zuwenig Einheit?, in: Rheinischer Merkur vom 11. 4. 1975.

³ Cordelia Spaemann, Mit dem Rotstift die Einheit verordnet, in: FAZ vom 13. 5. 1975; dieselbe, Die zweite Aufklärung im Kirchenlied, in: Internationale kath. Zschr. 4 (1975) 339–353; Wilhelm Schep-ping, Das Einheitsgesangbuch – Gewinn oder Verlust?, in: Informationen der Werkgemeinschaft Lied und Musik, Heft 7/1975, 17–19.

⁴ Ausführliche Darlegungen enthält Ph. Harnoncourt, Gesamtkirchliche und teilkirchliche Liturgie (Frei-burg 1974), II. Studie, Kap. D: Bemühungen um ein Einheitsgesangbuch im deutschen Sprachgebiet (S. 367–447).

⁵ Liturgie umfaßt viele Arten von Gottesdienstfeiern (Eucharistie, andere Sakramente, Wortgottes-dienste, Stundengebet, Andachten); häufig wird der Begriff auf die Meßfeier allein angewendet.

⁶ Diese Bücher enthalten zunächst nur Texte; seit dem frühen Mittelalter wurden linienlose Neumen hinzugefügt als Gedächtnisstütze für Sänger, die die Singweisen schon kennen mußten, um die Neumen lesen zu können. Erst die Mensuralnotation auf Linien macht es möglich, Melodien und Rhythmen an-nähernd genau schriftlich festzuhalten und Melodien, die man noch nicht kennt, nach Noten zu singen.

⁷ Eine sehr genaue Darstellung enthält mein in Anm. 4 genanntes Buch.

⁸ Vgl. Theodor Schnitzler, Niederlagen und Vorwärtsdrängen des deutschen Einheitsgebetbuches, in: Liturgisches Jahrbuch 13 (1963) 193–202.

⁹ Diese Auflösung war sicher etwas voreilig; denn nachdem einmal ein Einheitsgesangbuch beschlossen worden ist, muß auch ständig daran weitergearbeitet werden. Für diese Weiterarbeit muß ein verant-wortliches Gremium von den Bischofskonferenzen bestellt werden.

¹⁰ Die Chance, über die Sprachgrenzen hinweg gemeinsames Singen zu ermöglichen durch Aufnahme anderssprachiger Texte zu einigen deutschen Liedern, wurde nicht wahrgenommen. Die „Weltkirche“ wäre dann berücksichtigt, wenn einige charakteristische Hymnen der Ostkirche mit deutschem Text in das EGB Aufnahme gefunden hätten.

¹¹ Wie man hört, sollen auch einzelne Diözesananhänge entgegen den vereinbarten Richtlinien Zweit-fassungen von Liedern des Stammteils enthalten. Bei der Erstellung der Diözesananhänge haben in-formierende Querverbindungen nicht im wünschenswerten Maß funktioniert, so daß auch hier gleiche Lieder (darunter auch bisherige E- und e-Lieder) in verschiedenen Fassungen zu finden sein werden. Das wäre vermeidbar gewesen.

¹² Die Stammausgabe allein wird nur in über- oder außerdiözesanen Institutionen, in Studentengemein-den, bei Kongressen, bei großen Wallfahrten, in der Bundeswehr, bei deutschen Gemeinden im Aus-land usw. in Gebrauch genommen werden.

¹³ Für die Diözese Graz-Seckau liegt bereits eine statistische Untersuchung vor, deren Ergebnis viele (auch mich) angenehm überrascht hat. Das bisher gebrauchte Diözesangesangbuch „Lobgesang“ enthielt in seiner letzten Auflage 179 Lieder (L), 26 andere Gesänge (G) und 40 Kehrverse (KV). Davon sind 35 L und 20 KV in der Diözesanausgabe des „Gotteslob“ nicht mehr enthalten. Hier handelt es sich fast ausnahmslos um Stücke, die auch bisher kaum gesungen worden sind.

Von den im „Gotteslob“ vorhandenen	144 L	26 G	20 KV sind:
I. in Melodie und Text unverändert	64 L	17 G	16 KV
II. in der Melodie unverändert bei geändertem Text	47 L	2 G	2 KV
III. in der Melodie nur wenig geändert	20 L	3 G	–
IV. in der Melodie stark geändert	13 L	4 G	2 KV.

In den Gruppen III und IV kommen unveränderte und geänderte Texte vor. Die Stücke aus den Grup-pen I und II können ohne Schwierigkeiten aus dem neuen Gesangbuch gesungen werden.